

Bündnis 90 / Die Grünen

Bundesschiedsgericht

Protokoll der mündlichen Verhandlung des Bundesschiedsgerichts in Sachen KV [...] gegen Landesverband [...] Az.: 1/94 vom 19. März 1994 in den Räumen des Kreisverbandes [...], [...], [...].

Am 19. März 1994 um 11.10 Uhr sind erschienen,

der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts Johann Müller-Gazurek, der gewählte Beisitzer Rainer Hasenbeck, die gewählte Beisitzerin Birgit Henrichfreise sowie die benannte Beisitzerin Kirsten Böttner und der benannte Beisitzer Guido Spohn;

für den antragstellenden Kreisverband [...] und [...] mit der Erklärung, vom Kreisvorstand mit dessen Vertretung beauftragt worden zu sein,

für den antragsgegnerischen Landesverband [...] - Landesgeschäftsführer - und [...] - Landesschatzmeister -.

Die Beteiligten stimmen darin überein, daß der Landesverband objektiv in beiden Instanzen Antragsgegner war und [...] und [...] erheben keine Einwände dagegen, daß dieser in zweiter Instanz nunmehr durch seinen Vorstand vertreten wird, für den sie anwesend sind.

Sodann wird der Sach- und Streitstand mit den Beteiligten erörtert.

[...] und [...] beantragen für den KV [...],

die Entscheidung des Landesschiedsgerichts [...] vom 16. Dezember 1993 abzuändern und festzustellen, daß der Delegiertenschlüssel gem. § 8 Abs. 2 der Landessatzung Bündnis 90/Die GRÜNEN [...] mit den

Vorschriften des Parteiengesetzes und des Bundeswahlgesetzes nicht vereinbar ist.

Für den Landesverband erklären [...] und [...],

wir stellen keinen Antrag.

Die Verfahrensbeteiligten und die Gäste verlassen den Verhandlungsraum; das Bundesschiedsgericht berät geheim und trifft eine Entscheidung.

Daraufhin werden die Beteiligten in den Verhandlungsraum zurückgerufen und der Vorsitzende verkündet folgende Entscheidung:

Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts [...] vom 16. Dezember 1994 wird abgeändert. Es wird festgestellt, daß der Delegiertenschlüssel gem. § 8 Abs. 2 der Landessatzung Bündnis 90/Die GRÜNEN [...] mit den Vorschriften des Parteiengesetzes und des Bundeswahlgesetzes nicht vereinbar ist.

Sodann schließt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung.

gez. Müller-Gazurek